

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Stadtkämmerer Holzmann	10.10.2011	
Rat	Bürgermeister Roland	13.10.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Während des laufenden Verfahrens der Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2008 hatte der Kreis Recklinghausen sowie die kreisangehörigen Städte zur Rechtswahrung auch Verfassungsbeschwerde gegen die Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 erhoben.

Mit Urteil vom 19.07.2010 hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) die Beschwerde der kreisangehörigen Städte und des Kreises Recklinghausen gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 zurückgewiesen.

In der Zwischenzeit ist das Urteil von der Rechtsanwaltskanzlei, die den Kreis und die kreisangehörigen Städte vertreten hat, und von den beteiligten Verwaltungen übereinstimmend wie folgt bewertet worden.

Der Verfassungsgerichtshof hat zwar in einem knappen Obersatz das Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine angemessene Finanzausstattung anerkannt, es wird jedoch sogleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes und damit unter dessen Haushaltssituation gestellt. Mit dieser Obersatzbildung setzt der VGH NRW seine äußerst restriktive Rechtsprechung der Vergangenheit fort. Darin wird zwar abstrakt ein kommunaler Anspruch auf eine angemessene Finanzausstattung zugestanden. Es bleibt aber offen, wie Gemeinden oder Gemeindeverbände in einem Rechtsstreit diesen Anspruch in einem konkreten Fall darlegen und durchsetzen können.

Der Angriff auf die Höhe der im GFG zur Verfügung gestellten Mittel und damit auf den vertikalen Finanzausgleich dürfte angesichts der zurückhaltenden Rechtsprechung des VGH NRW auf absehbare Zeit aussichtslos sein.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Dem horizontalen Finanzausgleich, der die Verteilung der Mittel auf der kommunalen Ebene regelt, hat der VGH NRW nur ein relativ geringes Gewicht beigemessen, obwohl hier ein Schwerpunkt der Verfassungsbeschwerde lag. Die Kritik am Soziallastenansatz ist zwar aufgegriffen worden, schlägt aber für 2008 nicht durch. Zum damaligen Zeitpunkt lagen bessere Erkenntnisse nicht vor. Das Gericht nimmt an, dass die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse in Zukunft berücksichtigt werden, was auch geschehen ist. Einen Systemfehler durch die teilweise Finanzierung der Sozialausgaben des Kreises über die Kreisumlage und die fiktive Steigerung der Finanzkraft des Kreises hat das Gericht nicht gesehen. Auch zum horizontalen Finanzausgleich kommt am Ende der salvatorische Hinweis des VGH NRW, das Land müsse eine Änderung der Verhältnisse beobachten und gegebenenfalls berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung des VGH NRW werden Klagen gegen Gemeindefinanzierungsgesetze nur schwer und allenfalls in einzelnen Randpunkten erfolgreich durchzuführen sein.

Die den Kreis und die kreisangehörigen Städte vertretende Rechtsanwaltskanzlei schlägt daher eine Rücknahme der Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 vor. Aus Sicht der Stadt Gladbeck kann dem Vorschlag nur gefolgt werden.

Da die Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2008, 2009 und 2010 von allen kreisangehörigen Städten und dem Kreis erhoben wurden, ist es folgerichtig, dass nunmehr auch alle kreisangehörigen Städte mit dem Kreis gemeinsam die anhängigen Beschwerden zurückziehen. Die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und der Landrat haben sich bereits in der HVB-Konferenz am 07.09.2011 darauf verständigt.

Beschlussentwurf:

Die von der Stadt Gladbeck vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen erhobenen Verfassungsbeschwerden gegen die Regelungen der Gemeindefinanzierungsgesetze 2009 und 2010 werden zurückgenommen.

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: